

# FH-Mitteilungen

13. Juli 2010

Nr. 55 / 2010



---

**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)  
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 13. Juli 2010

# Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen vom 13. Juli 2010

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie die folgende Änderung der Zugangsordnung vom 29. Januar 2010 (FH-Mitteilung Nr. 8/2010) erlassen:

## Teil I | Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „1,8“ oder dem ECTS-Grade „B“ oder Entsprechendes, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Creditpunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Interessenten mit einem geeigneten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Creditpunkten haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Biotechnologie mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Biochemie
2. Mikrobiologie
3. Molekularbiologie / Genetik
4. Enzymtechnik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Zellkulturtechnik
7. Umweltbiotechnologie
8. Pflanzenbiotechnologie

Aus diesem Fächerkatalog müssen in mindestens 6 Bereichen jeweils mindestens 6 Creditpunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Creditpunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet der Zugangsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die beim ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine Gesamtnote von mindestens „2,1“ erreicht haben und deren Bachelorarbeit mit „1,3“ oder besser bewertet wurde, können in einem Fachgespräch mit den Mitgliedern des Zugangsausschusses ihre besondere Eignung für den Studiengang nachweisen. Im Rahmen dieses maximal 45-minütigen Fachgespräches soll die Bewerberin oder der Bewerber Inhalte und Methoden der Bachelorarbeit vorstellen und mit den Mitgliedern des Zugangsausschusses auf

angemessenem Niveau diskutieren. Basierend auf dieser Regelung können maximal 15 Bewerber pro Semester zugelassen werden.“

2. **§ 4 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Biotechnologie erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

## Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 26. Mai 2010 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. Juli 2010.

Aachen, den 13. Juli 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann